

Erzeugnis	Erzeug- nisteil	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
6. Sonstige Kabel und Leitungen		Leiter Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
		Leiter Kupfer	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792
		Leiter Stahldraht St. 34.11	
		Festigkeit 30—35 kg/mm ²	DIN 177
		180—240 kg/mm ²	DIN 1611
	160—180 kg/mm ²	Gost 3778/47	
Die Verwendung von Kupfer ist für diese Kabel und Leitungen untersagt. Ausnahmegenehmigungen werden nur in Sonderfällen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß Aluminium aus technischen Gründen nicht verwendbar ist, erteilt.			
Ausgenommen:			
Hochfrequenzlitzten und Schaltlitzten, umhüllte Rohrdrähte für explosionsgefährdete Räume und für chemische Betriebsabteilungen mit aggressiven Einflüssen, Schaltkabel und Installationsleitungen für Fernmeldeanlagen bis 0,6 mm Leiterdurchmesser, Schnüre mit Draht- und Lahnitzenleitern.			
7. Wicklungs- drähte		Leiter Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
		Leiter Elektrolyt- Kupfer	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792
Die Verwendung von Kupferdrähten über 0,4 mm 0 ist untersagt.			
Ausgenommen:			
a) für Motoren für den Einsatz auf Schiffen,			
b) für Reparaturmotoren, wenn Teile der bisherigen Kupferwicklung zu einsetzen sind bzw. die ursprüngliche Leistung erreicht werden muß,			
c) für tropfenfeste elektrische Maschinen,			
d) für Klein- und Kleinstmotoren bis 0,25 kW,			
e) für ex- und sch-geschützte Maschinen und Geräte.			
Erzeugnis	Erzeug- nisteil	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
8. Blanke und umhüllte Leitungen		Leiter Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
		Leiter Stahldraht St 34.11	DIN 177 DIN 1611
		Leiter kupfer- plattierter	Fertigkeit 70 kg/mm ² Stahldraht Dehnung ca. 9 % 30% Kupferauflage
		Stahl- Aluminium Verbund- ausführung	
	Leiter Elektrolyt- Kupfer	VDE 0201	DIN 1708 DIN 1792*

Die Verwendung von Kupfer oder Kupferleitern ist für die nachfolgend aufgeführten Zwecke verboten:

9: Blanke Drähte und Seile für Starkstromfreileitungen

Ausgenommen:

- Für die Auswechslung schadhafter Stellen und für Anschlüsse an bestehende Kupfernetze; Kupfer ist auch zulässig, wenn auf vorhandenen Gestängen Netzleitungen nur in Kupfer verlegt werden können, sowie für Zuleitungen für elektrische Öfen und Lichtbogenöfen,
- Hausanschlüsse in allen Netzen vom letzten Netzisolator bis zum Hausanschlußkasten,
- für freihängende Straßenbeleuchtungskörper.

10. Schienenlängs- und Querverbinder für Hebezeuge, Transportgeräte und Bahnen

Ausgenommen:

- Schienenlängs- und Querverbinder, die in flexibler Ausführung erforderlich sind,
- Schienenlängs- und Querverbinder unter Tage.

11. Fahrleitungen

Ausgenommen:

Fahrleitungen im Bergbau unter Tage, im Braunkohlenbergbau und für Kohlenzubringerbahnen für chemische Großbetriebe.

12. Schleifleitungen

Ausgenommen:

Schleifleitungen für Untertagebetriebe, für Bagger und Absetzer, für Krane, die im Freien, an der See, in chemischen Betrieben, in Hüttenwerken (Gießkrane), in Kokereien und Gasanstalten in Betrieb sind.

13. Schutz- und Erdungsleiter

Ausgenommen:

- Erdungsleiter und Erdungsanlagen in Kraft- und Umspannwerken, Erdungsanlagen mit starrer Sternpunktterdung sowie im aggressiven Boden, Litzten für Seile zum Erden und Kurzschließen sowie für Erdungseinrichtungen,
- Untertagebergbau,
- Schutz- und Erdungsleiter in der Fernmelde- und Fernsprechtechnik mit besonderen Funktionen im Übertrager- und Rückfrageverkehr.

14. Blitzschutzanlagen

15. Freileitungsdrähte für Schwachstromleitungen

Ausgenommen:

- Für die Verlegung einer weiteren Fernleitung, die simultan geschaltet werden muß (Viererbildung),
- für Entstörungen,
- wenn auf vorhandenen Gestängen die Unterbringung von Leitungen aus Aldrey nicht möglich ist und Staku-Draht sowie Stahldraht mit größerem Querschnitt wegen Überlastung der Gestänge nicht verwendet werden kann.
- Staku-Draht.